

Imkerverein Regensburg von 1952 e.V.

Vereinsatzung

Bei der Verwendung von Personenbegriffen in dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten allgemeinen Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen und gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Regensburg von 1952 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Regensburg unter der Vereinsregisternummer VR 576 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist insbesondere,
 - 1.1 die Förderung der Bienenhaltung zum Nutzen der Allgemeinheit
 - 1.2 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und Freistaates Bayern, die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts in der Natur
 - 1.3 die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene
 - 1.4 die Bekämpfung der Bienenkrankheiten
 - 1.5 die Förderung der Zuchtmaßnahmen
 - 1.6 die Betreibung und Unterhaltung eines Lehrbienenstandes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
3. Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - 3.1 Begleitung, Beratung, Schulung der Imker über sinnvolle und zeitgemäße Imkerei bei Versammlungen, Standbesuchen, Vorträgen und Lehrkursen in der Erwachsenen- und Jugendbildung.
 - 3.2 Förderung der Zuchtmaßnahmen durch den Erwerb von Zuchtvölkern und Bildung und Aufbau von Ablegerstationen.
 - 3.3 Förderung der Öffentlichkeitsarbeit durch ständige Schulung und Betreuung von Kinder-, Jugend- und Schulgruppen am Lehrbienenstand
 - 3.4 Verbesserung der Bienenweide

- 3.5 Betreiben und Unterhalten eines modernen Lehrbienenstandes und vereinseigenen Bienenvölkern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat
 - wenn es bis zum Ende des Geschäftsjahres mit der Erfüllung seiner Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je 14 Tagen setzen. Die zweite Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Erhalt, schriftlich Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, juristische Personen durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson, die der Vereinigung als Mitglied, Gesellschafter o.ä. angehört, aus.
2. Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsziele nach Kräften zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl kann geheim oder durch Zuruf erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden zwei Kassenprüfer ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren von den Mitgliedern gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Belange der Mitglieder zu vertreten. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsgelder. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Benennung von Obmännern

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl können die Aufgaben unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern anders verteilt werden. Die Haftung des Vorstands wird im Innenverhältnis auf Handlungen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder und die Obmänner erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Jahresmitgliederbeitrages und der Aufwandsentschädigungen
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (es gilt der Tag der Absendung) schriftlich einzuladen. Dabei ist die vorgegebene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich Anträge stellen, oder beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Absprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei Verhinderung kann ein Mitglied seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich durch Vollmacht übertragen. Einem Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme übertragen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art und Weise der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen und der mit Vollmacht vertretenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung oder Vereinigung in der Stadt oder im Landkreis Regensburg zu mit der Auflage, diese Mittel im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen Liquidatoren.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrags ins Vereinsregister Wirksamkeit.
2. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 03. März 1979 ihre Wirksamkeit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.